

RV-52/2017

- öffentlich -

Beschlussvorlage

Ausschuss für Umwelt, Planung und Stadtentwicklung am 02.05.2017
Ratsversammlung am 11.05.2017

83. Änderung des Flächennutzungsplanes, 44. Änderung des Landschaftsplanes und Bebauungsplan "Katharinen Hospiz" (Nr. 292) Aufstellungsbeschluss

Antrag:

1. Gemäß § 2 BauGB und § 7 LNatSchG werden die 83. Änd. des Flächennutzungsplanes und 44. Änd. des Landschaftsplanes "Katharinen Hospiz" für das Gebiet zwischen

im Nordwesten: der Mühlenstraße,

im Nordosten: der Stuhrsallee,

im Südosten: dem Grundstück Stuhrsallee 37,

im Südwesten: dem Christiansenpark in einer gedachten, gezackten Linie in einem Abstand von 48 bzw. 60 Metern parallel zur Stuhrsallee bzw. 20 Metern zum Grundstück Mühlenstraße 3 (Hospiz)

aufgestellt.

2. Gemäß § 2 BauGB wird der Bebauungsplan "Katharinen Hospiz" (Nr. 292) für das Gebiet zwischen

im Nordwesten: der Mühlenstraße (Straßenmitte),

im Nordosten: der Stuhrsallee,

im Südosten: dem Grundstück Stuhrsallee 37,

im Südwesten: dem Christiansenpark in einer gedachten, gezackten Linie in einem Abstand von 48 bzw. 60 Metern parallel zur Stuhrsallee bzw. 20 Metern zum Grundstück Mühlenstraße 3 (Hospiz)

aufgestellt. Planungsziel ist die Erweiterung des Katharinen Hospizes im Christiansenpark. Mit der Erweiterung sollen bisherige Versorgungslücken im Bereich der Hospiz- und Palliativbetreuung in der Region geschlossen werden.

3. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer öffentlichen Bürgerversammlung durchgeführt.

Begründung:

Zielsetzung / Messbarkeit:

Mit der Planung wird das Ziel einer verbesserten Versorgung der Hospiz- und Palliativbetreuung unter Beachtung der natur- und baudenkmalrechtlichen Schutzbelange verfolgt.

Ausgangssituation:

Das Katharinen Hospiz am Christiansenpark benötigt dringend eine Erweiterung, um der Versorgung der Patienten gerecht werden zu können. Die Erweiterung ist an dem bestehenden Standort vorgesehen, da die Patienten dort sowohl in unmittelbarer Nähe zur Natur als auch zentral im Stadtgebiet versorgt werden können. Weiterhin besteht eine enge Bindung zwischen dem Hospiz, dem Christiansenpark und dem Förderverein. Zudem ist dem Hospiz die Nähe zu den beiden Flensburger Krankenhäusern und zu den eigenen ambulanten Angeboten (Spezialisierte Ambulante Palliativversorgung und Ambulanter Hospiz- und Palliativberatungsdienst) wichtig. Der dafür notwendige Neubau soll ausschließlich den Patienten dienen.

In der täglichen Arbeit und auch durch externe Zertifizierungen in den Trägerkrankenhäusern hat sich ein vermehrter Bedarf an Palliativbetten gezeigt. Eine Förderung für insgesamt 12 Betten in einem Neubau wurde vom Sozialministerium zugesagt. Daher sind zwei Gruppen mit jeweils sechs Bettenplätzen mit den zugehörigen Bereichen für Betreuung und Angehörige in einem Neubau im rückliegenden Bereich des denkmalgeschützten Bestandsgebäudes im Christiansenpark vorgesehen.

Die für den Neubau vorgesehene Fläche ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche mit Zweckbestimmung "Parkanlage" dargestellt. Der Landschaftsplan stellt diese Fläche als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „besonders naturnahe Parkanlage oder landschaftlich geprägte Grünfläche extensiv gepflegt“ dar. Diese Fläche ist Teil des Naturdenkmals „Baumbestand am Standort Stuhrsallee und Mühlenstraße“. Ein Bebauungsplan gibt es für diese Fläche nicht, es handelt sich um einen Außenbereich im Innenbereich. Aufgrund dieser Ausgangssituation ist eine notwendige Erweiterung nur mittels der Änderung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes sowie einer Aufstellung eines Bebauungsplanes möglich. Das Hospiz soll als Sonderbaufläche bzw. Sondergebiet Krankenhaus mit der Zweckbestimmung Hospiz dargestellt bzw. festgesetzt werden.

Da es sich bei dem Christiansenpark um ein Naturdenkmal i.S.v. § 28 BNatSchG / § 17 LNatSchG handelt und die Erweiterung des Hospizes somit einen Eingriff in das Naturdenkmal darstellt, ist für die Hospizerweiterung eine naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 BNatSchG durch die untere Naturschutzbehörde erforderlich. Die Voraussetzungen für eine solche Befreiung aus Gründen überwiegenden öffentlichen Interesses müssen in einem gesonderten Verfahren im Zusammenhang mit der Bauleitplanung geklärt und bearbeitet werden. Dabei ist entsprechend dieser Anforderungen ggf. konzeptionell in Architektur und Freiraumgestaltung einzugehen. Die Inanspruchnahme des Christiansenparks wird so auf das unablässige Mindestmaß reduziert.

Aufgrund des Naturdenkmals stellt der Baumschutz einen wesentlichen Aspekt der Bauleitplanung dar und soll umfangreich geprüft werden. Zudem handelt es bei dieser Fläche um ein Gartendenkmal und bei der vorhandenen Villa um ein Kulturdenkmal, weshalb auch die Belange der Denkmalpflege in der Bauleitplanung berücksichtigt werden.

Durch das Vorhaben soll nur in einen untergeordneten Teil des Parks eingegriffen werden; der übrige Teil bleibt unberührt. Bei dem Eingriff in den Christiansenpark soll es sich um eine auf die gegebene einzigartige Konstellation bezogene Ausnahme handeln, da das Hospiz dem öffentlichen Interesse dient und in denkmalpflegerischer Hinsicht mit dem Park in Verbindung steht. Der Park in seiner Ausprägung ist zugleich Teil des Betreuungskonzeptes des Hospizes.

Unter besonderer Rücksichtnahme auf den Park soll das vom Träger beauftragte Architekturbüro Sunder-Plassmann Architekten verschiedene Varianten herausarbeiten, um einen Entwurf zu entwickeln, der im Einklang mit dem Natur- und Umweltschutz, der Denkmalpflege und der Funktion des Hospizes steht. Hierzu haben bereits Vorabstimmungen mit der unteren und oberen Denkmalpflegebehörde sowie der unteren Naturschutzbehörde stattgefunden.

Global- / Teilziel:

./.

Alternativen:

Ohne eine Änderung der Bauleitpläne und des Landschaftsplanes ist eine Erweiterung des Hospizes an diesem Standort lediglich in sehr reduzierter Form auf der Grundstückfläche des sich an das Haupthaus angegliederten Nebengebäudes möglich. Die mit dem Aufstellungsbeschluss verfolgte Erweiterung mit zwei Gruppen wäre nicht möglich.

Beteiligung:

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird eine öffentliche Bürgerversammlung durchgeführt. Auf diese wie auf die spätere öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung werden die im Quartier tätigen Bürgerforen u.ä. schriftlich hingewiesen.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung werden der Seniorenbeirat, der Stadtschülerrat und der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen beteiligt.

Über die Planung wird auf der Vorhabenliste informiert.

Finanzierung / Folgekosten:

Es handelt sich um eine private Investition mit Fördermitteln des Landes.

Zeitpunkt der Umsetzung:

Mit der Bauleitplanung wird unverzüglich nach Aufstellungsbeschluss begonnen.

Gleichstellung:

./.

Berichterstattung: Fachbereichsleitung

Henning Brüggemann
Bürgermeister

Dr. Peter Schroeders
Fachbereichsleiter Entwicklung und Innovation

Anlagen

Planbereichsskizzen

- Flächennutzungsplan
- Landschaftsplan
- Bebauungsplan